

## UPDATE UMWELTRECHT - RECHTSPRECHUNG

### UMWELTVEREINIGUNGEN KÖNNEN IMMISSIONSSCHUTZRECHTLICHE FRISTVERLÄNGERUNGEN ANFECHTEN

#### BVerwG, Urteil vom 19.12.2019, 7 C 28.18

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat entschieden, dass eine Umweltvereinigung die Fristverlängerung für die Inbetriebnahme einer immissionsschutzrechtlichen Anlage anfechten kann.

Der Betreiber einer Hähnchenmastanlage erhielt für die Erweiterung seiner Anlage eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung. Sie enthielt die Maßgabe, dass die Änderungsgenehmigung erlischt, sollte nicht innerhalb einer bestimmten Frist der Betrieb aufgenommen werden. Die zuständige Behörde verlängerte die Frist zur Inbetriebnahme gleich mehrfach (§ 18 Abs. 3 BImSchG). Unter anderem hiergegen wandte sich eine Umweltvereinigung. Die Vorinstanz sah die Klage insoweit noch als unzulässig an. Die Verlängerung einer Frist sei kein zulässiger Gegenstand einer Verbandsklage nach § 2 Abs. 1 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG), es handle sich nicht um eine „Zulassung“.

Das BVerwG hob die Entscheidung der Vorinstanz auf. Nach Ansicht des BVerwG würde die Verlängerungsentscheidung ein Vorhaben zwar nicht im Sinne des Gesetzes „zulassen“, aber trotzdem „Elemente einer Zulassungsentscheidung enthalten“. Denn für die Fristverlängerung würden überschlägig auch umweltrechtliche Bestimmungen geprüft. Weil das Völker- und Unionsrecht einen effektiven Umweltrechtsschutz verlange, müsse die Auffangregelung des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 UmwRG erweiternd ausgelegt werden, um eine gerichtliche Überprüfung von Verlängerungsentscheidungen zu ermöglichen.

#### Bedeutung für die Praxis

Der Sache nach schließt sich das BVerwG der Entscheidung des OVG Berlin-Brandenburg an, das ebenfalls eine Verbandsklagebefugnis gegen eine Verlängerungsentscheidung angenommen hatte (siehe [unser Update 02/2020](#)), weicht in der Begründung aber ab. Im Allgemeinen gewährt das deutsche Verfahrensrecht den Umweltvereinigungen nur gegen ausdrücklich im Gesetz genannte Entscheidungen ein Klagerecht. Weil die immissionsschutzrechtliche Verlängerungsentscheidung im UmwRG nicht ausdrücklich erwähnt ist, bestand über die diesbezügliche Klageberechtigung der Umweltvereinigungen schon seit längerem Streit. Das BVerwG hat diese Frage nun höchstrichterlich geklärt und setzt die in den letzten Jahren zu beobachtende Erweiterung der Verbandsklagerechte fort.

Wird die Verlängerung erfolgreich angefochten und aufgehoben, erlischt die ursprüngliche Genehmigung. Anlagenbetreiber sollten sich daher frühzeitig über die möglichen Risiken einer Fristverlängerung zur Inbetriebnahme informieren.